

Zollner Group

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unter die Zollner Gruppe fallen folgende Gesellschaften:

Zollner Elektronik AG
ZOLLNER Elektronik Gyártó és Szolgáltató Kft.
ZES Zollner Electronic S.R.L.
Zollner Electronics GmbH
Zollner Electronique Tunisia SARL
Zollner Electronics North Africa SARL.

Nachfolgend als „Zollner“ bezeichnet.

- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- (5) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- (6) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform durch handschriftliche Unterschrift.
- (7) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Partner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen stehen dem nicht vertragsbrüchigen Vertragspartner ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Partner bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu soweit dies unter Berücksichtigung aller Umstände verhältnismäßig ist.
- (8) Unbeschadet des Vorgenannten, sind die Vertragspartner verpflichtet, alle sie und die Geschäftsbeziehung betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- (9) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- (10) Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsansprüche stehen den Vertragspartnern zu soweit die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Zollner Group

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- (11) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 2

Bestellungen

- (1) Der Auftraggeber übermittelt die Bestellungen mindestens in Textform oder auf elektronischem Wege an den Auftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt für jede Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt, eine Auftragsbestätigung. Auf der Auftragsbestätigung sind mindestens folgende Angaben aufgeführt:
- Bestätigter Liefertermin oder bestätigte Liefertermine von Teillieferungen (unter Berücksichtigung von spezifischen Regelungen)
 - Lieferort und Lieferanschrift,
 - Auftraggeber-Bestellnummer,
 - Auftraggeber-Artikelnummer,
 - Einzelpreis pro bestelltem Vertragsprodukt,
 - die Währung,
 - Liefermenge pro Vertragsprodukt,
 - Hersteller und Herstellerteilenummer,
 - Zeichnungsnummer (Index, Release, Änderungsstand),
 - Zahlungs- und Lieferbedingungen;

Nach Ablauf dieser Frist ohne Rückmeldung des Auftragnehmers gilt der Vertrag auch ohne schriftliche Bestätigung als angenommen.

- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (5).

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung der Vertragsprodukte bei allen Lieferungen DDP (Incoterms 2020) an den vereinbarten Lieferort, einschließlich Verpackung.

Zollner Group

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- (2) Rechnungen können vom Auftraggeber nur bearbeitet werden, wenn dort – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum mit 3% Skonto, 60 Tage mit 2% Skonto oder in 90 Tagen rein netto fällig.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Es handelt sich hierbei um Eintrefftermine beim jeweiligen Werk des Auftraggebers und um Fixtermine. Der Auftraggeber hat Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für den Auftragnehmer erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5

Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms 2020) zu erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben; unterlässt der Auftragnehmer dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.
- (3) Der Auftragnehmer kennzeichnet die Produkte in der mit dem Auftraggeber vereinbarten Form. Die Kennzeichnung muss eindeutig und sichtbar an der gelieferten Ware angebracht sein. Jede Versandeinheit muss mindestens mit Angaben zu Warenempfänger, Lieferscheinnummer, Bestellnummer, Materialnummer, Menge, Absender und Herstellungsdatum versehen sein.

Zollner Group

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 6

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Rechte aus Gewährleistung auch dann zuzugestehen, wenn Mängel, die in einer technischen Wareneingangsprüfung feststellbar gewesen wären, erst während oder nach der Verarbeitung entdeckt werden. Der Auftraggeber wird somit von der Prüf- und Rügepflicht für eingehende Lieferungen freigestellt. Der Auftraggeber verpflichtet sich aber, eine Prüfung auf Identität ausschließlich anhand der Angaben auf den Lieferpapieren und offensichtliche Beschädigung der Verpackung innerhalb angemessener Frist nach Wareneingang durchzuführen. Die Mängelrüge gilt nicht als verspätet, wenn sie mindestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung von einem Mangel erfolgt.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Anlieferung beim Auftraggeber. Wird das Produkt des Auftragnehmers in den Branchen Automotive, Luftfahrt, Medizin oder Schienenverkehr eingesetzt, so gilt eine Gewährleistungsfrist von 60 Monaten. Sieht das Gesetz längere Fristen vor oder vereinbaren die Vertragspartner projektbezogen längere Fristen, so gelten diese vorrangig. Bei Mängeln verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der Verjährung, sofern die Mängelanzeige innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt.
- (4) Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit des Auftraggebers gegenüber seinen Kunden, kann der Auftraggeber zusätzlich nach Unterrichtung des Auftragnehmers eine Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.
- (5) Soweit fehlerhafte Teile bereits verbaut sind und daher eine einfache Nachbesserung bzw. Nachlieferung nicht mehr möglich ist, trägt der Auftragnehmer auch die weiteren dem Auftraggeber entstandenen Kosten.
- (6) Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer im Falle der Lieferung mangelhafter Produkte die Lieferung auf weitere mangelhafte Teile auf seine Kosten durchsucht und diese aussortiert. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftraggeber die Aussortierung selbst oder durch Dritte vornehmen und dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.
- (7) Der Auftraggeber kann nach seinem billigen Ermessen oder nach Einschätzung seiner Kunden wegen eines von einem durch den Auftragnehmer gelieferten Produktes ausgehenden Risikos einen Rückruf durchführen oder andere Mangelbehebungsmaßnahmen treffen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer ebenfalls zum Austausch aller Produkte, einschließlich aller gleichartigen, auch von denen, die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen Rückruf einwandfrei funktioniert haben, verpflichtet.
- (8) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von sämtlichen Schäden und Kosten bei Vorliegen eines Mangels oder Rückrufes freizustellen. Unabhängig von der Verursachung eines Rückrufes oder Mangels ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber so kurzfristig wie möglich mangelfreie Produkte zur Verfügung zu stellen.

Zollner Group

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 7

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren nicht vor Ablauf der in Ziffer § 6 (3) und § 8 (4) genannten Fristen.
- (2) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit Abdeckung des Rückrufkostenrisikos und ausreichenden Deckungssummen nachzuweisen. Diesen Nachweis lässt er dem Auftraggeber jährlich unaufgefordert zukommen. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8

Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird der Auftraggeber von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

Zollner Group

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 9

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

- (1) Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer Teile beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.
- (3) An beigestellten Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge deutlich erkennbar als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Auftraggebers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Soweit die dem Auftraggeber gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren des Auftraggebers um mehr als 10 % übersteigt, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

§ 10

Langzeitversorgung

Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass kundenspezifische Produkte (Zeichnungsteile) noch mindestens 15 Jahre über den letztmaligen Bedarf (End of Production) des Auftraggebers hinaus lieferbar sind. Soweit im Einzelfall abweichende Fristen gelten sollen, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. Sofern der Auftragnehmer Informationen über Abkündigungen von Artikeln, die eine Einhaltung der vorgenannten Forderung verhindern, vorliegen, so sind diese unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

Zollner Group

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 11

Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist die auf der jeweiligen Bestellung angegebene Lieferadresse.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen in Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und anderer internationaler privatrechtlicher Kollisionsnormen. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten am Sitz von Zollner. Zollner ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
Für Zollner- Tochtergesellschaften mit Sitz in Europa und Afrika gilt nachfolgende Regelung vorrangig:
Für die Lieferung gilt ausschließlich das Recht des Landes und des Staates, in dem die Zollner-Gesellschaft, die die Ware bestellt hat, ihren Sitz hat. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Abkommen oder dessen Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist am Sitz der bestellenden Zollner-Gesellschaft. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.